

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Februar 2005 in Ausführung des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2003, beschlossen:

Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Artikel I

Das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBl. 6401, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „Trichinenschau“ durch das Wort „Trichinenuntersuchung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Z. 1 entfällt die Wortfolge „oder bei Schlachtungen einschließlich Notschlachtungen nur die Fleischuntersuchung“.
3. In § 1 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „Schlachtuntersuchung“ durch das Wort „Schlachtetieruntersuchung“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Z. 1 entfällt die Wortfolge „nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden“.
5. § 3 Abs. 1 Z. 2 entfällt. In § 3 Abs. 1 erhält die (bisherige) Z. 3 die Bezeichnung Z. 2.
6. In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, wobei eine allenfalls anfallende Umsatzsteuerbelastung zu berücksichtigen ist“.
7. In § 3 Abs. 3 Z. 1 wird das Wort „Trichinenschau“ durch das Wort „Trichinenuntersuchung“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 3 Z. 2 wird das Wort „Zuschlag“ durch das Wort „Sonderzuschlag“ und das Wort „bakteriologische“ durch das Wort „mikrobiologische“ ersetzt.

9. § 4 lautet:

„§ 4
Abgabenbehörde

- (1) Die Fleischuntersuchungsgebühren sind von der Landesregierung einzuhoben.
- (2) Von der eingehobenen Gebühr sind den Fleischuntersuchungsorganen die ihnen zustehenden Beträge auszuzahlen.“

10. In § 5 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Abgabenbehörde I. Instanz“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

11. Dem § 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

- „(3) Die Abrechnung des Fleischuntersuchungsorganaufwandes und der Weggebühr hat monatlich, ab Rechtskraft der Abgabenerklärung, zu erfolgen.
- (4) Ist in einem Betrieb im vergangenen Jahr monatlich eine geringere Gebühr als € 100,-- angefallen, so kann die Landesregierung die Fleischuntersuchungsgebühren für diesen Betrieb zum nächstfolgenden Halbjahr abrechnen.“

12. § 6 entfällt. Die (bisherigen) §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnung §§ 6 und 7.

13. § 6 Abs.1 (neu) lautet:

- „(1) Die Fleischuntersuchungsgebühren enthalten eine angemessene Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane und einen Fleischuntersuchungsgebührenanteil des Landes.“

14. § 6 Abs. 2 und 3 (neu) erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4. § 6 Abs. 2 (neu) lautet:

- „(2) Der durch Zuschläge berechnete Fleischuntersuchungsgebührenanteil des Landes enthält eine Entschädigung für alle Kosten, die durch Untersuchungen und Kontrollen (wie mikrobiologische, chemische, physikalische,

serologische und sonstige Untersuchungen) sowie die Fortbildung und den Sachaufwand der Fleischuntersuchungsorgane dem Land anfallen.“

15. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 3 (neu) lautet: „Der Fleischuntersuchungsaufwand setzt sich zusammen aus:“
16. § 6 Abs. 3 Z. 2 (neu) lautet:
„2. einem Betrag für zurückgelegte Wegstrecken (Weggebühr),“
17. In § 6 Abs. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 2 Z. 2“ das Zitat „Abs. 3 Z. 2“ und wird folgender Satz angefügt: „Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Abrechnung kann die Weggebühr der Höhe nach begrenzt oder pauschaliert werden.“
18. § 7 Abs. 2 (neu) erhält die Bezeichnung Abs. 3. § 7 Abs. 1 letzter Absatz erhält die Bezeichnung Abs. 2.
19. In § 7 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Abgabenbehörde I. Instanz“ durch das Wort „Landesregierung“ und das Wort „Fünften“ durch die Wortfolge „fünften Tag“ ersetzt sowie nach dem Wort „Monats“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
20. § 9 entfällt. Die (bisherigen) §§ 10 bis 12 erhalten die Bezeichnung §§ 9 bis 11.
21. In § 9 Abs. 1 (neu) entfällt die Wortfolge „durch Handlungen und Unterlassungen“.

Artikel II

1. Artikel I tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen, aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
3. Fleischuntersuchungsgebühren, die vor Inkrafttreten des Artikel I entstanden sind, sind nach der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben und einzubringen.